

E N T W U R F

Gesetz vom mit dem das Müllabfuhrgesetz 1965 ge-
ändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, in der
Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 18/1969 und 9/1970, wird wie folgt
geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ferner hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag von der
öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen:

1) Unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall
von Müll zu erwarten ist und

2) Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für sol-
che Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung
üblich ist, kein Müll entsteht und auch durch die tatsächliche
Benützung durch den hiezu Berechtigten kein Müll anfällt."

2. Nach § 7 ist folgender § 7a samt Überschrift einzufügen:

"Müllverdichter

§ 7a Die Verwendung eines Müllverdichters ist binnen vier Wochen dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Der Müll darf höchstens auf die Hälfte seines Volumens verdichtet werden."

3. § 8 hat zu lauten:

"(1) Der Magistrat setzt durch Bescheid die Art und Zahl der Sammelgefäße unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere die sanitären Notwendigkeiten, die Brandverhütung sowie auf betriebsmäßige Erfordernisse fest. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Art und Zahl der Sammelgefäße maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen die Art und Zahl der Sammelgefäße bescheidmäßig festzusetzen.

(3) Der Inhalt der Sammelgefäße ist jährlich mindestens 52mal einzusammeln. Wenn es den öffentlichen Interessen, insbesondere den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung oder betriebsmäßigen Erfordernissen dienlich ist, kann der Magistrat von der 52maligen Einsammlung abgehen und die Zahl der Einsammlungen diesen Erfordernissen entsprechend, für einzelne Liegenschaften von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid erhöhen. Insoweit eine derartige Änderung nicht ausgesprochen wird, ist dem Abgabenbescheid eine 52malige Einsammlung zugrunde zu legen.

(4) Für Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, LGBI. für Wien Nr. 3/1979, für Liegenschaften mit Sommerhäusern im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 18/1976, sowie mit Baulichkeiten untergeordneteren Umfangs, ist über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festzusetzen, sofern diese mit den öffentlichen Interessen, insbesondere den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung, sowie den betriebsmäßigen Erfordernissen vereinbar ist. Ist ein Kleingartenverein Eigentümer, Pächter oder Unterpächter, so bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband."

4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Grundbetrag ist im Beschluß des Gemeinderates (Abgabentarif) derart festzusetzen, daß die gesamte zur Einhebung gelangende Abgabe den Aufwand für die Bereitstellung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr einschließlich der Beseitigung des Mülls sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt. Der Grundbetrag ist mit einem festen Betrag je Sammelgefäß festzusetzen und nach dem Inhalt der Sammelgefäße zwischen Klein- und Großgefäßen zu differenzieren, wobei der Grundbetrag für Großgefäße über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Großgefäße über 110 Liter steigt. Sammelgefäße mit 120 Liter Inhalt sind jenen mit 110 Liter gleichzuhalten. Bei der Verwendung von Müllverdichtern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 v. H. des Grundbetrages, gerundet auf einen vollen Schillingbetrag, für jedes Sammelgefäß festsetzen."

Artikel II

(1) Liegenschaftseigentümer, auf deren Liegenschaft ein Müllverdichter installiert ist, haben dies bis zum 31. Dezember 1985 dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Bescheide gemäß § 8 Müllabfuhrgesetz 1965 bleiben, soweit nicht durch Bescheid gemäß § 8, in der Fassung des Art. I Z 3 anderes bestimmt wird, aufrecht.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Anwendung zu finden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 7a mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft. § 7a tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Der Gemeinderat kann Beschlüsse über die Festsetzung der Gebühren (§ 12 Abs. 3, in der Fassung des Art. I Z 4) bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag fassen. Der Beschluß über einen Zuschlag bei der Verwendung von Müllverdichtern darf frühestens mit 1. Jänner 1986 in Kraft gesetzt werden.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Müllabfuhrgesetz 1965 geändert wird

Gemäß § 3 Müllabfuhrgesetz 1965, LGBI. für Wien Nr. 19, sind alle im Gebiet der Stadt Wien gelegenen Liegenschaften in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen. Da aus sanitären Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, daß eine 52malige Einsammlung unbedingt notwendig ist, waren die Ausnahmebestimmungen für unbebaute Liegenschaften und Liegenschaften mit kleingartenmäßiger oder kleingartenähnlicher Nutzung entsprechend zu adaptieren.

Bei der Verwendung von Müllverdichtern wird das Sammelgefäß in einem viel höheren Grad mit Müll befüllt. Um das Gefäß nicht zu schwer werden zu lassen, ist ein maximaler Verdichtungsgrad vorzuschreiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Die Neuformulierung des § 4 Abs. 2 dient der Klarstellung der Ausnahmemöglichkeit für jene Liegenschaften, auf denen kein Gebäude steht und wo kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 7a):

Durch den Einsatz von Müllverdichtern wird das Sammelgefäß zu einem höheren Grad ausgelastet. Um eine geordnete Abfuhr zu ermöglichen, aber auch aus Sicherheitsgründen sowohl für das eingesetzte Personal, als auch für Dritte ist es notwendig, den maximalen Verdichtungsgrad und damit das Gewicht zu limitieren. Überdies würde zu stark verdichteter Müll die Verdichtungseinrichtung der Sammelfahrzeuge außer Betrieb setzen.

Zu Art. I Z 3 (§ 8):

Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen ist festzustellen, daß aus sanitären Gründen der Inhalt der Sammelgefäße jährlich mindestens 52mal einzusammeln ist. Um Härtefälle bei nicht ganzjähriger Benutzung zu vermeiden, wurden die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 2 neu gefaßt und für Kleingartenanlagen, für Sommerhäuser, sowie für Baulichkeiten untergeordneteren Umfangs, welche im Regelfall nur in den wärmeren Jahreszeiten benützt werden, die Möglichkeit der Reduzierung der Einsammlungen auf 30mal je Kalenderjahr eingeräumt.

Zu Art. I Z 4 (§ 12 Abs. 3):

Der Zuschlag, welcher bei der Verwendung von Müllverdichtern vorgesehen ist, begründet sich damit, daß die Beseitigungskosten maßgeblich durch das Gewicht des abzuführenden Mülls bestimmt werden. Da die Gewichtsfeststellung schwer administrierbar wäre, erfolgt die Gebührenfestsetzung über die Maßeinheit Volumen, wobei sich beim unverdichteten Hausmüll Gewicht zu Volumen erfahrungsgemäß immer gleich verhält.

Der Einsatz von Verdichtern führt dazu, daß für dieselbe Müllmenge bei einer Verdichtung von 1:2 nur mehr die Hälfte zu bezahlen ist. Einsparungen können daher lediglich bei der Zahl der Müllgefäße eintreten. Eine Ausweitung der Einsammeltätigkeit der Fahrzeuge ist nicht möglich, da deren Ladekapazität gewichtsmäßig begrenzt ist. Die Investitionskosten für ein Sammelgefäß belasten die Entleerungskosten lediglich mit rund 5 %.

Des weiteren wurde, da sowohl ältere Gefäße mit 110 l Inhalt und neuere Gefäße mit 120 l Inhalt in Verwendung stehen, klar-

gestellt, daß die 120 l-Gefäße den 110 l-Gefäßen gleichzuhalten sind.

Zu Art. II:

Es soll in allen Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, bereits die Möglichkeit bestehen, die nunmehr erweiterten Ausnahmebestimmungen in Anwendung zu bringen.